

ÖG „Bootsweg/Bäderweg“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 04.03.2024, Zahl 640-04/2024-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. für

Teile des Bootsweges und des Bäderweges (Grundstücke 787/5 und 788/10, KG Seeboden)

vom 02.04.2024 bis 31.05.2024, täglich von 7:00 – 18:00 Uhr

für die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen

gesperrt werden

- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter, o.ä.) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind am westlichen Beginn des Bootsweges aufzustellen
- Am westlichen Beginn des Bootsweges ist zumindest drei Werktage vor Beginn der Maßnahme ein Vorankünder „Sperrung Bootsweg – 02.04. - 31.05.2024 – täglich von 7 - 18 Uhr“ aufzustellen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Außerhalb der bewilligten Arbeitszeiten ist die Fahrbahn zumindest einspurig befahrbar zu halten.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Müllabfuhr: Die Müllbehälter der im Sperrbereich gelegenen Objekte sind am Tag der Abfuhr lt. Abfuhrkalender außerhalb des Sperrbereiches an einer mit LKW erreichbaren Stelle (Bäderweg) bereitzustellen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- **Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam.

Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 25.03.2024

Abzunehmen ab: 05.04.2024


Bürgermeister
Thomas Schäfer

